

02

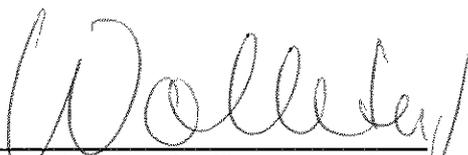
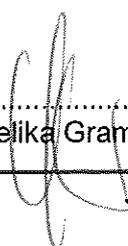
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
hier: **Antrag des Amtes 69 vom 16.12.2013 zur Besetzung der**  
**Stelle 4147 / Funktion Sachbearbeiter(in)**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelle 4147, unbesetzt seit dem 01.01.2013, wurde durch Organisationsverfügung 20/2013 zum 01.10.2013 in die Abteilung „Untere Verkehrsbehörde, Sondernutzungen“ (69.1) verlagert. Die Stellenverlagerung und beantragte Nachbesetzung begründet sich durch die erheblichen Fallzahlen in der Abteilung und bezweckt den Ausgleich des personellen Defizits im Aufgabenfeld des allgemeinen Verkehrsrechtes, die Sicherstellung der fachlichen Vertretung im Bereich der baulichen Sondernutzung und der Entlastung der Abteilungsleitung von Sachbearbeitertätigkeiten.

Da die pflichtigen Aufgaben des allgemeinen Verkehrsrechtes und der baulichen Sondernutzung mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen sind, wird der internen Nachbesetzung der Stelle zugestimmt.

  
Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 13. 1. 14  
.....  
Angelika Gramkow

**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

.....  
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.1	4147 / Sachbearbeiter(in)

#### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelle ist seit 01.01.2013 unbesetzt. Es handelt sich um die ehemalige Abteilungsleiterstelle der mit Organisationsverfügung 20/2013 aufgelösten Abteilung „Ausbau und Erschließung, Verkehrsbehörde“ (69.1). Im Wege dessen wurde die Abteilung „Untere Verkehrsbehörde, Sondernutzungen“ (69.1) gebildet. Die Stelle 4147 wurde, umgewandelt in eine Sachbearbeiter(innen)stelle, zusätzlich in die neue Abteilung verlagert und zu 70 % Aufgaben des allgemeinen Straßenverkehrsrechts und zu 30 % Aufgaben der baulichen Sondernutzung zugewiesen.

Das Tätigkeitsfeld des allgemeinen Verkehrsrechts mit Fallzahlen in Höhe von 286 schriftlichen Anfragen und 130 verkehrsrechtlichen Anordnungen im Jahr 2013 wurde bisher von der Abteilungsleitung und einer Sachbearbeiter(innen)stelle wahrgenommen.

Durch die zusätzliche Stellenzuweisung soll die Fallbelastung pro Stelle reduziert und die Abteilungsleitung auf Sachbearbeitungsebene entlastet werden. Dieses ist notwendig, damit die Abteilungsleitung ihrer Fach- und Dienstaufsicht nachkommen kann und die Verkehrsbehörde ihrem eigentlichen Auftrag, die Verkehrssicherheit auf den Straßen stetig zu erhöhen und die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu optimieren, gerecht wird. Die Unfallbekämpfung und die Durchführung von Verkehrsschauen können derzeit nicht entsprechend dem rechtlich vorgeschriebenen Turnus erfolgen.

Mit der Aufgabe der baulichen Sondernutzung ist eine technische Sachbearbeiter(innen)stelle betraut. In 2013 wurden 586 Erlaubnisse auf bauliche Sondernutzung ausgestellt. Neben der Erstellung der Erlaubnisse wird von der Stelle ferner sichergestellt, dass die Bauarbeiten im Straßenraum nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und die Straßen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand hergestellt werden. Durch die Fülle an Baumaßnahmen konnte eine fachgerechte Abnahme zu Lasten der Werterhaltung der Verkehrsflächen nicht mehr gewährleistet werden. Dieses wird durch die zusätzliche Stelle 4147 kompensiert und eine stetige Vertretungsregelung zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit geschaffen.

Da es sich sowohl beim allgemeinen Verkehrsrecht als auch bei der baulichen Sondernutzung um pflichtige Aufgaben des übertragenen<sup>1</sup> resp. eigenen<sup>2</sup> Wirkungskreises handelt und diese mit dem vorhandenen Personal nicht zu erfüllen sind, wird die interne Nachbesetzung der Stelle befürwortet.

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Abs.1 der Straßenverkehr-Zuständigkeitsverordnung M-V sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Straßenverkehrsbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO. Sie nehmen die diesen Behörden obliegenden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

<sup>2</sup> Gemäß § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Gemäß § 57 Abs.5 Straßen- und Wegegesetz M-V sind die Bürgermeister der Gemeinden Straßenbaubehörde für die in ihrer Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.